

Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen 3. Dialogforum - „Zielgruppen-spezifische Versorgungsfragen“

Vorbemerkungen

Der BdB vertritt die Interessen von über 7.000 beruflich tätigen Betreuer/innen. Die Mission des BdB ist es, seine Mitglieder darin zu bestärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit sie ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt.

Das Versorgungssystem für psychisch erkrankte Menschen ist für unsere Mitglieder, den Berufsbetreuer/innen, ein bedeutsames Feld ihrer Arbeit. Ein hoher Anteil in Betreuung befindlicher Menschen leben mit psychischen Erkrankungen. Der BdB begrüßt daher die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ausdrücklich, die Hilfen für psychisch erkrankte Menschen weiterzuentwickeln und dankt der Aktion Psychisch Kranke e.V. für die professionelle und gezielte Umsetzung dieses Prozesses.

Das Betreuungswesen befindet sich aktuell ebenfalls in einem Reformprozess. Ziel dieser Reform ist es u.a. durch Änderungen im Betreuungsrecht die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) strebt an, noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages notwendige gesetzliche Reformmaßnahmen durchzuführen. Neben diversen inhaltlichen Änderungsbedarfen sieht der BdB sowohl in der vom BMJV geführten Reform als auch in der vom BMG einen Aspekt, der leider gern vernachlässigt wird: die Überschneidungs- und Abgrenzungsfragen, v.a. bei ressortübergreifenden Fragen. Auch in diesem Dialogforum wird das Problem aufgegriffen.

Wichtigste Handlungsbedarfe und -optionen

Ein Versorgungsangebot für psychisch erkrankte Menschen ist *differenziert und bedarfsgerecht* für unterschiedliche Adressat/innengruppen zu etablieren.

Junge psychisch erkrankte Erwachsene („junge Wilde“) sind dabei als spezifische Gruppe von Menschen mit komplexen Bedarfen zu berücksichtigen.

Psychisch erkrankte Menschen mit komplexen Bedarfen am Beispiel der „Jungen Wilden“

Bei den „Jungen Wilden“ handelt es sich um junge psychisch erkrankte Erwachsene mit komplexen Bedarfen. Sie werden nicht selten als „Grenzgänger“ oder „Systemsprenger“ betitelt, als junge Erwachsene „mit sozialem und emotionalem Entwicklungsdefizit“, „mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf“ oder als „entkoppelte Jugendliche“.

Herausfordernde oder dissoziale Verhaltensweisen können für diese jungen Erwachsenen in der sozialen Lebensumwelt zu erheblichen Problemen führen, zu individuellem Leidensdruck, Rückzug und Vereinsamung. Verhaltensexzesse provozieren abwehrendes Verhalten, was oft zu Beziehungsabbrüchen und Exklusion der Klient/in führt. Aufgrund vorhandener Entwicklungsdefizite gehören die „jungen Wilden“ eigentlich in den pädagogischen Bereich der Jugendhilfe, sprengen aber nach Erreichen der Volljährigkeit darauf den jugendhilferechtlichen Rahmen. Sie stehen dabei sinnbildlich für eine Gruppe von Menschen mit komplexen Bedarfen – innerhalb eines Versorgungsbereichs, aber auch zwischen den Versorgungsbereichen (v.a. SGB II, V, VIII, IX, XII).

Bei allen biografischen Besonderheiten und individuellen Ausprägungen können folgende Gemeinsamkeiten bei den „jungen Wilden“ gefunden werden: Ihnen werden Entwicklungsstörungen zugeschrieben, die sich dem diagnostischen Spektrum der Persönlichkeitsstörungen entsprechend ICD 10 zuordnen lassen, und sie sind behindert im Sinne des Sozialgesetzbuches (§2 SGB IX), weil aufgrund ihrer eingeschränkten Fähigkeiten ihre Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsleben gefährdet ist.¹

In den letzten Jahren gab es Entwicklungen in den verschiedenen Versorgungsbereichen für psychisch erkrankte Menschen. Dazu zählen u.a. die Integrierte Versorgung, Psychiatrische Institutsambulanzen, stationsäquivalente psychiatrische Behandlung, Rahmenkonzepte für die psychotherapeutische Nachsorge, spezifische Angebote für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie das Bundesteilhabegesetz, das ein Bündel an neuen Leistungsmöglichkeiten aufweist.

Trotz aller Fortschritte ist es allerdings bislang nicht gelungen, eine flächendeckende Versorgung aufzubauen, in der die Leistungen innerhalb eines Versorgungsbereiches, aber auch zwischen den verschiedenen Versorgungsbereichen, flächendeckend aufeinander abgestimmt und koordiniert erbracht wird. Die Unterstützung suchende Person befindet sich nicht selten in einer Sphäre „organisierter Unzuständigkeit“ mit ihren eigenen Kooperations- und Zuständigkeitsproblemen, institutionellen Zersplitterung und Inflexibilität oder Überlastung von Mitarbeiter/innen. „Junge Wilde“ mit ihren vorhandenen Entwicklungsdefiziten oder dysfunktionalen Verhaltensweisen als beispielhaft genannte Gruppe mit komplexem Behandlungs- und Unterstützungsbedarfen leiden insbesondere unter diesen strukturellen Barrieren und fallen daher oft „aus dem Raster“. Nicht selten wird in solchen Phasen eine rechtliche Betreuung initiiert.

Rechtliche Betreuung nimmt in einer solchen Ausgangslage eine Sonderstellung ein und bietet den „jungen Wilden“ eine exklusive Unterstützungsform, die sich dabei als deutlich positiv auf die Wirksamkeit anderer Versorgungssysteme auswirken kann. Beispielhaft genannt werden können die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen einer Betreuung. Eine Betreuung endet erst, wenn sie per Beschluss aufgehoben ist, nicht aber dadurch, dass der/die Klient/in die Zusammenarbeit mit den/der Betreuer/in einstellt (Offizialmaxime). Auch umgekehrt gilt: der/die Betreuerin kann nicht unter Verweis auf die mangelnde Mitarbeit die Betreuung aufheben lassen. Der Grundsatz, dass das Sozialhilferecht der freiwilligen Inanspruchnahme (Disposition) unterliegt, bedeutet im Umkehrschluss bei Klient/innen mit komplexen Bedarfen am Beispiel der „Jungen Wilden“

1 Vgl. Hess, Ulrike (2017): Zur Freiheit verdammt? Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und der sich hieraus ergebenden Implikationen für die Klinische Sozialarbeit am Beispiel der Jungen Wilden. S. 22. https://www.sozialrecht-rosenow.de/files/alle/Wissenschaftliche_Arbeiten/Ulrike_Hess_Masterarbeit.pdf (09.03.20)

Diskontinuitäten und hohe Abbruchquoten. Die Kompetenz einer rechtlichen Betreuung zur rechtswirksamen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung schafft hier ebenso Handlungsmöglichkeiten, die unterstützend zur oft schwierigen Gesamtsituation beitragen kann. Nicht zuletzt ergibt sich aus den strukturellen Bedingungen einer beruflich geführten rechtlichen Betreuung ein hohes Maß an personaler Konstanz. Es stellt ein strukturelles Problem sozialrechtlicher Versorgungsbereiche dar, jungen Menschen eine Kontinuität in den sozialen Beziehungen herzustellen. Kommen noch „Sektorenübertritte“ hinzu, verlieren sich oft Koordinationsverantwortungen und Zufälle entscheiden über den weiteren Verlauf der Suche nach der richtigen Unterstützung. Für viele Klient/innen ist daher über die Jahre der/die Betreuer/in die einzige Konstante in einem ansonsten wechselhaften und divergierenden Hilfesystem und kann dadurch Zuverlässigkeit und Sicherheit schaffen.

Die Veranschaulichung stellt nicht der Appell für die vermehrte Einrichtung rechtlicher Betreuungen dar. Der Grundsatz der Erforderlichkeit und die Subsidiarität gegenüber anderen Hilfen (§ 1896 BGB) sind aus guten Gründen zu wahren. Wenn sich allerdings rechtliche Betreuung mit ihren spezifischen Bedingungen positiv auf die Wirksamkeit anderer Versorgungsformen auswirken kann, ist sie im Zuge der Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen mitzudenken. Es geht darum, psychisch erkrankten Menschen mit komplexen Bedarfen ein differenziertes, bedarfsgerechtes Versorgungsangebot zu schaffen, dass berufsgruppen-, sektoren- und kostenträgerübergreifend handelt. Ein Hilfesystem muss sich den Bedarfen ihrer Klientel ausrichten und nicht umgekehrt. Dafür bedarf es kreativer Ideen.

Hamburg, 12.03.2020